

Jugendhaus, in die der Verhaftete zeitweilig eingewiesen wurde, ist nicht gestattet.

2. (1) Die Zuweisung von Arbeit an Verhaftete kann erfolgen, nachdem ihre gesundheitliche Tauglichkeit für die vorgesehene Tätigkeit ärztlich festgestellt worden ist.
3. (1) Bei der Arbeit ist der Gesundheits- und Arbeitsschutz zu gewährleisten.

(2) Der Verhaftete ist monatlich über die zutreffenden Regelungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu belehren.
4. Die Arbeitszeit der Verhafteten richtet sich nach den entsprechenden arbeitsrechtlichen Vorschriften. Arbeit Verhafteter während der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) ist nicht gestattet.
5. Der Leiter der Untersuchungshaftanstalt hat zu gewährleisten, daß über die geleistete Arbeitszeit und das Arbeitsergebnis (Arbeitsleistung) jedes Verhafteten ein entsprechender Nachweis geführt wird.
6. (1) Der Verhaftete erhält für seine Arbeitsleistung ein Arbeitsentgelt auf der Grundlage der für die jeweilige Arbeit geltenden tariflichen Bestimmungen.

(2) Vom Nettoarbeitsentgelt hat der Verhaftete, sofern er mindestens 4 Stunden gearbeitet hat, pro Arbeitstag einen Betrag von 2,35 M für die Deckung der im Zusammenhang mit der Arbeit entstehenden Aufwendungen an die Untersuchungshaftanstalt zu entrichten.

(3) Das Arbeitsentgelt ist dem Verhafteten mindestens monatlich gutzuschreiben. Darüber hinaus hat eine Gutschrift bzw. Auszahlung unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils und vor einer Entlassung aus der Untersuchungshaft zu erfolgen.
7. Der Verhaftete kann frei über den nach Abzug gemäß Ziffer 6 Abs. 2 verbliebenen Teil seines Arbeitsentgeltes verfügen, soweit nicht eine Pfändungsanordnung in Arbeitseinkünfte vorliegt.